

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Bielefeld GmbH (Stadtwerke Bielefeld) zur »Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Versorgung mit Wasser« (AVBWasserV)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Anschlussnehmer ist jedermann, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird, oder im Übrigen jeder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigter, Nießbraucher eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen ist. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 in der jeweils gültigen Fassung, so wird der Anschlussvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer haften als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Bielefeld abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Bielefeld unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Bielefeld auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Hausanschluss sind vom Anschlussnehmer bei den Stadtwerken Bielefeld zu beantragen. Das Anmeldeverfahren ist auf der Internetseite <https://www.bielefelder-netz.de> veröffentlicht.
- 1.3 Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBWasserV und unter den Voraussetzungen des § 9 AVBWasserV Baukostenzuschüsse zu zahlen.
- 1.4 Die Stadtwerke Bielefeld sind berechtigt, die Herstellung oder Änderung von Hausanschlüssen und die Versorgung in Fällen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit abzulehnen.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ); § 9 AVBWasserV

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Bielefeld bei Anschluss seines Grundstückes/Objektes an das Leitungsnetz der Stadtwerke Bielefeld bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung oder bei der Einräumung eines Zusatzanschlusses neben einer bestehenden Eigenversorgung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) gem. Preisblatt (Anlage 1). Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Sie müssen sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Örtliche Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Haupt- und Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen und wird von den Stadtwerken Bielefeld festgelegt. Als angemessener Baukostenzuschuss gilt in der Regel ein Anteil von 70 % der genannten Kosten.

3. Hausanschlusskosten (HAK); § 10 AVBWasserV

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Bielefeld die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, d. h. die Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er besteht aus der Hausanschlussleitung, einer Absperrvorrichtung außerhalb des Gebäudes und der Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude.
- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Bielefeld weiterhin die Kosten für Änderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird das Vertragsverhältnis gekündigt und der Anschluss vom Versorgungsnetz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Hausanschlusses vom Versorgungsnetz sowie dessen Rückbau.
- 3.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Anschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt

(Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.

- 3.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Anschlusses oder von Leitungen fordert.

4. Verwendung des Wassers; § 22 AVBWasserV

- 4.1 Standrohre zur Abgabe von Wasser für Bau- oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den Stadtwerken Bielefeld nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.
- 4.2 Ist der Einsatz eines Standrohres nicht möglich, kann der Kunde die Herstellung eines provisorischen Anschlusses unter Verwendung des üblichen Anmeldeverfahrens der Stadtwerke Bielefeld beantragen. Montage und Demontage von provisorischen Wasseranschlüssen (z.B. Bauwasser und sonstige Anschlüsse für vorübergehende Zwecke) werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet.

5. Vorauszahlungen für HAK und BKZ; § 28 Abs. 3 AVBWasserV

- 5.1 Die Stadtwerke Bielefeld können für die Herstellung oder die Änderung des Hausanschlusses Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Stadtwerke Bielefeld nehmen einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Kunde innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen der Stadtwerke Bielefeld nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Stadtwerke Bielefeld eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Hausanschlüsse beantragt, können die Stadtwerke Bielefeld angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage; § 13 AVBWasserV

- 6.1 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist bei den Stadtwerken Bielefeld über ein Installationsunternehmen zu beantragen. Das Inbetriebsetzungsverfahren ist auf der Internetseite <https://www.bielefelder-netz.de> beschrieben.
- 6.2 Die Stadtwerke Bielefeld können die Inbetriebsetzung von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten abhängig machen.

7. Verlegung von Versorgungs- und Messeinrichtungen

Der Kunde/Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (2) AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) AVBWasserV zu tragen. Diese sind den Stadtwerken Bielefeld nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

8. Abrechnung des Wasserverbrauchs und Bezahlung

- 8.1 Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr) oder im Einzelfall in kürzeren Zeiträumen. Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erheben die Stadtwerke Bielefeld Abschläge. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vergangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.
- 8.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- 8.3 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- 8.4 Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.
- 8.5 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Bielefeld kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung den Stadtwerken Bielefeld.

9. Zahlungsverzug; § 27 AVBWasserV

- 9.1 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/ Kunden können die

- Stadtwerke Bielefeld, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal nach anliegendem Preisblatt berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 9.2 Der Anschlussnehmer/ Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke Bielefeld zu erstatten.
- 10. Einstellung der Versorgung; § 33 AVBWasserV**
- 10.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind den Stadtwerken Bielefeld vom Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu ersetzen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 10.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von den Stadtwerken Bielefeld von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 10.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, können die Stadtwerke Bielefeld dem Kunden, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 10.4 Muss für die Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung eine Zählermontage erfolgen, ist diese über ein vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten beauftragtes Installationsunternehmen bei den Stadtwerken Bielefeld zu beantragen.
- 11. Zutrittsrecht; § 16 AVBWasserV**
- 11.1 Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Bielefeld den Zutritt zum Grundstück und zu den Gebäuden/Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 11.2 Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 (2) AVBWasserV vor.
- 11.3 Wenn es aus vorgenannten Gründen erforderlich ist, die Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken Bielefeld hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- 12. Datenschutz/ Widerspruchsrecht**
- Die sich aus dem jeweiligen Versorgungsverhältnis ergebenden Daten und Informationen werden bei der Stadtwerke Bielefeld GmbH zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Abwicklung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet – dies umfasst ebenso rechtlich zulässige und alle rechtlich vorgegebenen Übermittlungen, wie z. B. die Übermittlung von Abwasserdaten an die Stadt Bielefeld. Soweit gesetzlich zulässig werden für Werbezwecke oder Markt- und Meinungsforschungszwecke erforderliche Daten auf Grundlage des berechtigten Interesses innerhalb der Unternehmensgruppe Stadtwerke Bielefeld verwendet und ausgetauscht. Hierzu weisen wir ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht nach Art. 21 EU-DSGVO hin. Weitere Informationen finden Sie in den Unterlagen, die Sie von uns im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erhalten haben. Zudem können Sie sie auf den Internetseiten der Unternehmensgruppe Stadtwerke Bielefeld (z. B. <https://www.stadtwerke-bielefeld.de/datenschutz.html>) erhalten sowie in allen Beratungszentren der Unternehmensgruppe (Schildescher Str. 16, 33611 Bielefeld / Jahnplatz 5, 33602 Bielefeld).
- 13. Auskünfte**
- Die Stadtwerke Bielefeld sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

14. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

- 14.1 Die Stadtwerke Bielefeld (Unternehmen) erklären sich bereit, hinsichtlich von Streitigkeiten zum Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis an der alternativen Streitbeilegung mit Verbrauchern nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

Hiernach ist der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzufragen, wenn er zuvor seine Beschwerde an das Unternehmen gerichtet hat. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Bielefeld GmbH, Postfach 10 26 92, 33526 Bielefeld, telefonisch unter: (0521)51-1188 oder per E-Mail an: lobundtadel@stadtwerke-bielefeld.de

Sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Unternehmen nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat das Unternehmen den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann das Unternehmen das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzufragen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

Den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens können Verbraucher über die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle stellen. Auf dieser Webseite können auch die Verfahrens- und die Kostenordnung eingesehen werden.

Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind derzeit: Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de, Homepage: www.universalschlichtungsstelle.de

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten am 01.03.2026 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen vom 01.05.2021.

Stadtwerke Bielefeld GmbH

Bielefeld im Februar 2026

Anlagen:

- 1) Preisblatt Hausanschluss